

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Umfang

(1) Der Verband führt den Namen

Landesverband
Großhandel-Außenhandel-Dienstleistungen
Sachsen-Anhalt e.V.

Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich räumlich auf das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der Verband ist als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Magdeburg unter der Nr. 629 eingetragen.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Magdeburg, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Groß- und Außenhandelsverband ist der Spitzenverband des Groß- und Außenhandels Sachsen-Anhalts. Er versteht sich zugleich als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband von Dienstleistungsunternehmen, die sich ihm anschließen.

(2) Er hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen des Groß- und Außenhandels Sachsen-Anhalts und des Bereiches Dienstleistungen gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten.

(3) Er hat mit dieser Zielsetzung die Aufgabe, die Unternehmen in allen überfachlichen Fragen zu beraten und zu vertreten, u. a. in sozialpolitischen, arbeitsrechtlichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen Fragen, in Fragen des Verkehrs und der Berufsförderung und in regionalen Belangen.

Vor allem auf diesen Gebieten soll auch die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden erfolgen.

(4) Insbesondere ist es seine Aufgabe, Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen.

(5) Daneben kann der Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen Unternehmen, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, auch in fachlichen Fragen betreuen. Die fachliche Betreuung erfolgt durch Fachgemeinschaften.

(6) Der Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist nicht parteipolitisch tätig.

(7) Treuhänderisch verwaltete Großhandels-, Außenhandels- und Dienstleistungsunternehmen haben ihre Aktivitäten im Rahmen dieses Verbandes mit den Gesellschaftern abzustimmen.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Die Mitgliedschaft kann von jedem Großhandels-, Außenhandels- und Dienstleistungsunternehmen sowie Niederlassungen erworben werden, die im Land Sachsen-Anhalt ihren Sitz haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Firma muss im Besitz einer Gewerbe genehmigung sein.
- b) das Unternehmen bzw. die Niederlassung muss Groß- und Außenhandels- bzw. Dienstleistungsfunktionen erfüllen und wenn branchenüblich ein angemessenes Lager unterhalten.

(3) Die Mitgliedschaft ist auch zulässig, wenn Unternehmen zwar in mehreren Wirtschaftsstufen, aber mit einem wesentlichen Anteil im Groß- und/oder Außenhandel bzw. Dienstleistungsbereich tätig sind.

(4) Bei Tarifverträgen, die nicht allgemeinverbindlich erklärt sind, können die Unternehmen den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen Sachsen-Anhalt e.V. zu richten. Die Tarifbindung wirkt bis zum Ablauf der jeweils geltenden Tarifverträge. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Nicht tarifgebundene Unternehmen sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.

(5) Wenn ein Mitglied über die allgemeinen Groß- und Außenhandels- bzw. Dienstleistungsbelange hinaus auch fachlich betreut werden möchte, bedarf es der gesonderten Aufnahme in eine ggf. vorhandene Fachgemeinschaft des Verbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen.

(6) Jeder Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen gerichtet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen zulässig, über die die Jahresmitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit
- b) mit dem Erlöschen der Firma (bei Einzelmitgliedern)
- c) mit der behördlichen Untersagung der Groß- und Außenhandelstätigkeit (bei Einzelmitgliedern)
- d) mit der Eröffnung des Konkursverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse

- e) durch fristgemäße Kündigung
- f) durch Ausschließung.

(2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit der Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses

- a) seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen trotz Verzuges nicht erfüllt,
- b) gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung verstößt und trotz Verwarnung bei der Verfehlung beharrt,
- c) gegen die Interessen des Verbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen handelt oder ihn schädigt.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde, die innerhalb von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet die Jahresmitgliederversammlung endgültig, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

(5) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben dem Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen für die während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen haftbar, und zwar für das ganze laufende Kalenderjahr, auch wenn die Mitgliedschaft in dessen Verlauf endet.

Firmen, deren Mitgliedschaft durch Erlöschen endet (s. 5(1) 6), haften für die Beiträge des Kalenderjahres, in dem sie dem Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen das Erlöschen ihrer Firma anzeigen oder in dem dieser auf sonstige Art von dem Erlöschen der Firma Kenntnis erhält.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft stehen den früheren Mitgliedsfirmen keinerlei Ansprüche an den Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen zu.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Sie haben insbesondere einen Anspruch auf Betreuung in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet des Verbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen gehören.

Soweit für ein Mitglied außerordentliche Aufwendungen erforderlich sind, kann die Erstattung der Kosten verlangt werden.

(2) Jedes Mitglied kann in Verbandsorgane und -ausschüsse gewählt werden. Alle Mitglieder haben das Recht, der Jahresmitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt die Erfüllung der Beitragspflichten voraus.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzten Beträge termingerecht an die Geschäftsstelle zu überweisen. Sie sind ferner verpflichtet, den Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen in allen seinen Zwecken und Zielen zu fördern.

§ 7
Aufnahmebeitrag

(1) Bei Aufnahme in den Verband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen hat jede Firma den von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeitrag und den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8
Jahresbeiträge

(1) Die von der Jahresmitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Die Beiträge sind unabhängig davon zu zahlen, ob die Unternehmen tarifgebunden sind oder nicht.

§ 9
Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Jahresmitgliederversammlung.

(2) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Zu den Mitgliedern des Vorstandes sollen Inhaber oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedsfirmen gewählt werden.

Sind die persönlichen Voraussetzungen, unter denen die Wahl erfolgt ist, nicht mehr gegeben, dann endet das Amt als Vorstandsmitglied.

Im Vorstand soll der Vorsitzende des tarifpolitischen Ausschusses vertreten sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung gewählt und zwar in geheimer Wahl, sofern nicht einstimmig beschlossen wird, die Wahl durch Zuruf vorzunehmen. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Vorstand, Präsident und Vizepräsidenten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Präsident und im Fall seiner Verhinderung ein Vizepräsident beruft die Jahresmitgliederversammlung ein. In den Sitzungen und Versammlungen führt der Präsident und

im Fall seiner Verhinderung ein Vizepräsident den Vorsitz.

Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Präsident nach seinem Ermessen ein. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von 5 Tagen liegen.

Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung, die an sich eines Beschlusses durch die Jahresmitgliederversammlung bedürfen, sofort zu handeln, wenn die Einberufung nicht abgewartet werden kann. Solche Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der späteren Bestätigung der Jahresmitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Festlegung von Zeitpunkt, Umfang und Dauer von Arbeitskämpfmaßnahmen.

(6) Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über die ihnen zugegangenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 11

Beirat und Ausschüsse

(1) Der Beirat steht dem Vorstand in wichtigen grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Beiratssitzungen teilzunehmen.

(2) Für Fragen der Tarifpolitik wird ein tarifpolitischer Ausschuss gebildet, den der Vorstand bestellt. Der Vorstand bestellt den Vorsitzenden auf Vorschlag des tarifpolitischen Ausschusses.

(3) Soweit erforderlich, können zur Regelung einzelner Aufgaben weitere Ausschüsse durch den Vorstand oder die Jahresmitgliederversammlung bestellt werden.

§ 12

Jahresmitgliederversammlung

(1) Aufgabe der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung ist es:

- a) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
- b) den Jahresabschluss zu genehmigen,
- c) den Vorstand und die Geschäftsführung zu entlasten,
- d) den Haushaltsplan zu genehmigen,
- e) die Beiträge festzusetzen,
- f) den Vorstand zu wählen,
- g) 2 Rechnungsprüfer zu wählen.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand oder einem ausführenden Organ getroffen worden sind, müssen von der Jahresmitgliederversammlung genehmigt werden.

(2) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

(3) Die Jahresmitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Verbandsorgan entschieden werden können durch Beschlussfassung. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

(4) Willenserklärungen, die eines Beschlusses der Jahresmitgliederversammlung bedürfen, können auch schriftlich herbeigeführt werden. Ein derartiger Beschluss ist dann gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

(5) Ordentliche Jahresmitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Jahresmitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Der Einladung soll die Tagesordnung beigefügt sein.

Zwischen dem Versammlungstag und dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post soll eine Frist von 3 Wochen liegen.

Anträge von Mitgliedern, die der Jahresmitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, sind eine Woche vor dem Versammlungstag der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden bzw. Vertretenen der Behandlung zustimmt.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte werden ein oder mehrere Geschäftsführer unterhalten. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführer und schließt mit ihnen die erforderlichen Anstellungsverträge ab.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung Sorge zu tragen und ist verpflichtet, auf der jährlichen ordentlichen Jahresmitgliederversammlung den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind vorher durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Die Rechnungsprüfer werden von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen kann nur durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln

der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung ist ein Beschluss über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu fassen.

Eingetragen beim Amtsgericht - Vereinsregister in Magdeburg unter der Nummer 629 VR 1991
Eine Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.
November 1995 und zuletzt am 8. Oktober 2001.